

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 2

Artikel: Die Grundformen im Möbelbau und deren Entwicklung

Autor: Camillo, Sitte

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehrere Muster in einem Paket hinterlegt hat, kann sich während der ersten zweijährigen Periode ein Urtheil über den von jedem einzelnen zu erwartenden Erfolg bilden; handelt es sich dann zu Anfang des dritten Jahres um die Bezahlung der Gebühr pro Stück, so wird er diejenigen fallen lassen, welche nicht Anklang finden, indem er die Taxe nur für solche entrichtet, deren Ausbeutung Gewinn verspricht.

Art. 6. Der aus der Hinterlegung sich ergebenden Rechte geht verlustig:

- 1) der Hinterleger, welcher die in Art. 5 erwähnten Gebühren nicht mit dem ersten Tag der daselbst bezeichneten Perioden entrichtet hat. Immerhin kann er sich die Verlängerung seiner Rechte durch Bezahlung der doppelten verfallenen Gebühr erwirken, vorausgesetzt, daß er dieselbe innerhalb zweier Monate nach dem Verfall leistet.
- 2) derjenige, welcher das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland fabrizirte Artikel desselben Modells oder Modelles importirt werden.

Hievon sind ausgenommen: die im Veredlungsverkehr in die Schweiz eingeführten Erzeugnisse.

Die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausbeutung kann von Jedermann, welcher hierfür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 24) angehoben werden.

Erläuterung. In Anbetracht des gewährten Schutzes darf man vom Eigenthümer eines Modells oder Modelles wohl verlangen, daß er durch Ausbeutung desselben im Lande selbst zu dessen gewerblichem Gedeihen beitrage. Es wäre aber unrichtig, im Sinne der analogen Bestimmung des Patentgesetzes eine Frist für den Beginn der inländischen Ausbeutung anzusetzen, weil der Consum von Artikeln aus dem Gebiet der Muster und Modelle lediglich von der Geschmacksrichtung oder Laune des Publikums abhängt. Nach der vorgeschlagenen Fassung kann der Verfall wegen Unterlassung der inländischen Fabrikation in angemessenem Umfang nur dann ausgesprochen werden, wenn nach betreffendem Muster oder Modell erstellte Artikel importirt werden. Dem Ermessen des Richters ist hier ein in Sachen des geistigen Eigenthums oft nothwendiger Spielraum gelassen. Immerhin wird soviel feststehen: Der Verfall wird nicht erklärt, wenn es sich um die kostspielige Fabrikation eines Artikels handelt, der im Inland zur Zeit der Urtheilsfällung geringen Absatz findet; er wird ausgesprochen, wenn es sich erweist, daß der schweizerische Consum für eine lohnende Fabrikation im Inland genügt hätte.

Daß der Import zu Zwecken des Veredlungsverkehrs keinen Grund abgeben kann, ein Muster oder Modell als verfallen zu erklären, ist selbstverständlich; denn die so eingeführten Gegenstände sind nicht für den inländischen Consum bestimmt, der doch allein dem Hinterleger eines Modells oder Modells die Verpflichtung auferlegt, betreffende Artikel in der Schweiz zu fabriziren.

Art. 7. Die bewerkstelligten Hinterlegungen sind in einem der nachbezeichneten Fälle als nichtig zu erklären:

- 1) wenn die hinterlegten Muster und Modelle nicht neu sind;
- 2) wenn sie vor der Hinterlegung in gewerblicher Weise bekannt geworden sind;
- 3) wenn der Hinterlegende weder der Urheber der hinterlegten Muster und Modelle, noch dessen Rechtsnachfolger ist;
- 4) wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag (Art. 10) der Hinterlegende einer falschen Deklaration überwiesen wird.

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist, und ist bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 24) anzuheben.

Erläuterung. Die unter den Ziffern 1, 2 und 3 erwähnten Nichtigkeitsgründe folgen direkt aus den im ersten Artikel niedergelegten Grundätzen, wonach der Schutz nur für neue Muster und Modelle und nur den Urhebern derselben gewährt wird.

Der Charakter der Neuheit (Ziffer 1) mangelt all' den

Mustern und Modellen, welche sich als nackte, jeder erfinderrischen Thätigkeit bare Nachahmungen von bereits vorhandenem erweisen; sobald aber ein gewisses Maß erfinderrischen Schaffens oder Denkens zu ihrer Herstellung aufgewendet worden ist, sind betreffende Muster oder Modelle als neu anzusehen: so z. B. kann der Lampenfabrikant, welcher zuerst ein bekanntes architektonisches Motiv auf seine Erzeugnisse übertragen hat, dieses innert des Rahmens seiner Verwendung als Eigenthum beanspruchen.

Der Ausdruck in Ziffer 2: „in gewerblicher Weise bekannt“ ist in weitem Sinne aufzufassen; er begreift das Feilbieten, das Inverkehrbringen und die industrielle Ausbeutung in sich. Die einem Dritten gemachte vertrauliche Mittheilung, die innert gewissen Schranken gehaltene Privatmittheilung überhaupt, bildet keine gewerbliche Veröffentlichung im Sinne der Ziffer 2. Dagegen könnte ein Möbelfabrikant für das Modell eines Tisches, dessen Skizze er vorher in einer Zeitungsanzeige veröffentlicht hat, keine rechtsgültige Hinterlegung bewerkstelligen.

Art. 8. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann ein Muster oder Modell nur dann rechtsgültig hinterlegen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat, welcher in allen das Muster oder Modell betreffenden Rechtsstreitigkeiten ihn zu vertreten befugt ist.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermanglung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgen. Amt seinen Sitz hat.

Erläuterung. Es ist nothwendig, daß im Ausland wohnende Eigenthümer von Mustern oder Modellen in der Schweiz einen Vertreter haben, einerseits um dem eidgen. Amte für gewerbliches Eigenthum die Weitschweifigkeit einer Korrespondenz auf weite Entfernungen zu ersparen, andererseits und hauptsächlich um den Hinterleger im Falle von Zivilstreitigkeiten im Inland angreifbar zu machen. (Fortf. folgt.)

Die Grundformen im Möbelbau und deren Entwicklung.

Vortrag gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine von Herrn Direktor Camillo Sitte.

Bei der Wahl des heutigen Vortragsthemas war es mir nicht bloß wichtig, irgend einen an und für sich interessanten Stoff zu finden, sondern ich habe mein heutiges Thema auch deshalb gewählt, weil dasselbe mit Bezug auf das bezügliche Fachschulwesen, wie auch mit Bezug auf die einschlägige Literatur, die für die Fabrikation von Einfluß ist, gegenwärtig eine aktuelle Bedeutung zu haben scheint. Ich erlaube mir daher auch mit einer kurzen Besprechung der einschlägigen Literatur zu beginnen.

In überwiegender Zahl enthalten die Publikationen auf diesem Gebiete zeichnerische Darstellungen von einzelnen alten Möbeln aus Museen und Privatsammlungen mit nur sehr dürftigen Erläuterungen, meist ohne Angabe der Zeit, des Meisters, der Herkunft, des Materials (Holzgatung), der inneren Konstruktion, d. i. der Verbände zc.

Die einschlägige, kritische, historische Literatur ist aber ungemain dürftig.

Es ist zum ersten Male eine Geschichte des Möbelbaues im 17. Jahrhundert von Marolle versucht worden. Das Manuskript ist in Verlust gerathen und keine einzige Notiz über den Umfang und Inhalt dieser Arbeit ist auf uns gekommen. Der bekannte Kunstliebhaber und Sammler Demmin publizirte erst vor kurzem eine kleine Studie, in welcher zum Theil die Kunstschlerei behandelt wird. Diese Studie umfaßt nur 40 Seiten und der Verfasser rühmt sich in derselben mit Recht, der erste Autor gewesen zu sein, der eine Geschichte des Möbelbaues in seiner großen Encyclopädie verfaßt hat. Diese Encyclopädie ist in der That das erste Werk, welches die Frage des Möbelbaues allgemeiner behandelt hat. Es sind wohl einige hervorragende Monogra-

phien erschienen, und brauche ich in dieser Richtung wohl nicht erst detaillirt auf die Arbeit des berühmten Viollet le Duc hinzuweisen, der einen ganz stattlichen Band der Geschichte des mittelalterlichen Möbelbaues in Frankreich gewidmet hat. Das ist eine der wenigen grundlegenden großen und bedeutenden Arbeiten.

Semper hat bekanntlich auch die Frage des Möbelbaues vom kritischen und historischen Standpunkte in seiner „Lehre vom Styl“ behandelt und in dieser Richtung vom technisch-ästhetischen Standpunkte grundlegend gewirkt. Auf diesen beiden Quellenwerken fußen eine große Anzahl von kleinen Artikeln in Fachzeitschriften und auch einige größere Arbeiten; die besten in ästhetischer Richtung und diese ästhetische Richtung hat in der neuen Auflage des Buches: „Die Kunst im Hause“ von Falke, einen glänzenden Abschluß gefunden, der in seiner Art als vollendet bezeichnet werden kann.

Die in der Vorrede klar ausgesprochene Tendenz: „Schönheit, Anmuth, ästhetisches Wohlgefallen in das Haus zu bringen und durch den Reiz der künstlerischen Harmonie das Gefühl der Befriedigung, der Behaglichkeit, des Glückes in unseren vier Wänden fördern zu helfen“, ist sicher voll und ganz erreicht worden; eine Entwicklungsgeschichte der Einzelmöbel und ihrer Konstruktion kann aber hier nicht gesucht werden, da dieses garnicht in der Absicht des Werkes ist.

Anders verhält es sich mit Werken, welche sich den Titel „Geschichte des Möbels“ heilegen und somit Aufschluß über die genetische Entwicklung der Grundformen und der Konstruktionen geben sollten oder wenigstens anhoffen lassen.

Unter dem Titel einer Geschichte des Mobilars ist von A. Jacquemart ein großes Buch in glänzender Ausstattung erschienen. Dasselbe behandelt aber im Sinne der französischen Auffassung Alles, was an Einrichtungsstücken (Tapeten, Stoffen, Bronzen, Nippes zc.) zum Behufe geschmackvoller eleganter Ausstattung überhaupt nöthig erscheint; dem eigentlichen Möbelbau jedoch ist ein verhältnißmäßig kleiner Raum zugewiesen, und dieser Theil so behandelt, daß die schönsten und kostbarsten Muster meist aus Pariser Sammlungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit zur Darstellung und Beschreibung kamen. Ähnliches gilt von den Arbeiten Havard's.

Weitaus höheren Anforderungen in Bezug auf strengere Betonung des historischen Momentes entspricht die werthvolle Arbeit von A. de Chambeaux: „Le Meuble“ in zwei Bänden, welche aber fast ausschließlich der Entwicklung des französischen Möbels gewidmet ist. Dem gesamten Alterthume sind 33 Seiten gewidmet; dem Mittelalter, und zwar in Anlehnung an die hierüber noch immer vereinzelt dastehende Arbeit von Viollet, dem mittelalterlichen Möbelbau in Frankreich, 80 Seiten; der französischen Renaissance nach Schulen geordnet 16 Seiten, während das übrige Europa nur mit 59 Seiten bedacht erscheint, so zwar, daß die Darstellung der gesamten italienischen, deutschen, niederländischen und englischen Arbeiten kaum dem gleichkommt, was über die Leistungen von Lyon oder Toulouse gesagt wird. Die späteren Jahrhunderte gehören fast ausschließlich der französischen Entwicklung an, zu welcher aber sehr schätzenswerthe Materialien, auch in Bezug auf biographische Details, beigebracht wurden.

Es zeigt sich bei alledem, daß eben noch eine Menge von Monographien und Quellenforschungen nachzutragen sind, bevor an den Aufbau einer allgemeinen Geschichte des Möbelbaues gedacht werden kann.

Es wären vorerst noch die deutschen, italienischen und andere Miniaturen nach dem Vorgange Viollet's zu erzerpiren, die Schätze der Museen und Privatsammlungen auch außerhalb Frankreichs mehr heranzuziehen und dergleichen mehr.

Sehr verdienstvoll sind die in diesem Sinne angelegten

Erzerpte von Professor S. Blümner, nach antiken Vasenbildern; sicher ist aber die Zahl der Forschenden auf diesem Gebiete zu klein, im Verhältnisse zu der Menge dessen, was hier noch geleistet werden sollte.

Im Zusammenhange mit dieser noch sehr lückenhaften Bearbeitung des historischen Materials, denn auch zur Geschichte des Technischen (der Werkzeuge, der Arbeitsmethoden, der Verbände, der Rohmaterialien zc.) sind die Bausteine noch nicht zusammengetragen, steht es offenbar, daß auch an eine Systematik der Möbelformen so gut wie noch garnicht gedacht wurde.

Gerade aber eine solche wäre für unsere gewerblichen Lehranstalten und auch für die Werkstätten selbst von hoher Wichtigkeit, denn die Formen aus allen Zeiten und Stylrichtungen, welche durch Fachblätter, Photographien, Museen, Ausstellungen, illustrierte Zeitungen und auf hundert anderen Wegen auf den ausübenden Praktiker einwirken, sind so sinnverwirrend zahlreich und mannigfach, daß es schlechterdings heute nicht mehr möglich ist, das Zusammenpassende mit Sicherheit zu erkennen, wenn nicht ein gutes Stück Wissen und geradezu kunsthistorische Kenntnisse bei Komposition und Ausführung eines Möbels hilfreich zur Seite stehen.

Soweit diese nach dem heutigen Stande der Geschichte des Möbelbaues möglich ist, soll denn in dem Folgenden eine Systematik desselben wenigstens in Umrissen versucht werden, um wenigstens zu zeigen, daß ein natürliches (gleichsam genealogisches) System hier möglich ist und wie ein solches beiläufig aussehen müßte.

Abgesehen von Stylrichtung und Dekoration zerfallen alle Möbel nach ihrem Zwecke und konstruktivem Aufbau in zwei große Gruppen, nämlich: in die Gruppe der Kastenmöbel zum Behufe des verschlossenen Aufbewahrens von Gegenständen und in die Gruppe der Sitzmöbel und Stelagen, deren Gemeinsames darin besteht, daß sie gleichsam die Erhöhung der Fußbodenfläche auf Füßen oder auf Konsolen bedeuten, damit nicht das unbequemere Nieder sitzen oder Niederstellen am bloßen Fußboden stattfinden muß. In diese letztere Gruppe gehören auch die Tische, Bänke und Schemel. (Fortsetzung folgt).

Bereinswesen.

Der zürcherische kantonale Gewerbeverein hat in seinen 18 Sektionen im letzten Jahre um 100 Mitglieder zugenommen und zählt jetzt beinahe 900 Meister.

Der schweizerische Schreinermeisterverein ist an die Gründung von Sektionen gegangen und zählt bereits 200 Mitglieder.

Der Gewerbeverein Basel wird 2 Schreinermeister, 2 Schlossermeister, 2 Dekorationsmaler, 1 Stukator, 1 Holzbildhauer, 1 Tapezierer und 1 Goldschmied, mit je 100 Fr. zum Besuche der Kunstgewerbeausstellung in München und Berichterstattung über seine Branche unterstützen.

Für die Werkstatt.

Das Prinzip des Zusammenleimens zweier Holzstücke besteht nicht darin, daß eine Leimschicht durch das Verleimen zwischen den Holzstücken entsteht, sondern dies ist in der Technik des Leimens der größte Fehler und stets eine ungenügende Leimung. Eine richtige Verleimung besteht darin: daß die zu verleimenden Flächen des Holzes, je nach ihrer Structur, aufgelockert, respektive die Holzfasern und Holzzellen aufgeraut werden (das sogenannte Abzahnern mit dem Zahnhobel), so daß der heiße, vollständig flüssige Leim, von genügender Consistenz, in dieselben eindringen kann. Diese so hergerichteten Holzflächen werden mit Leim gefättigt, überein-